

Beschluss

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt/Main
T +49-69-211-1 52 42
F +49-69-211-1 36 51
sanktionsausschuss-eurex@deutsche-
boerse.com
Internet: www.eurex.com

In dem Sanktionsverfahren

gegen

vertretungsermächtigt

- Beteiligte -

abgebende Stelle:

Eurex Deutschland,
vertreten durch die Geschäftsführer,
Börsenplatz 4,
60313 Frankfurt am Main

wegen Verstößen gegen Ziffer 4. 3. Abs. 1 Handelsbedingungen i.V.m. Ziffer 3. 2 .1
Kontraktsspezifikationen (Verstoß gegen das zu handelnde Mindestauftragsvolumen)

Az.: A 2021/35

hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch

die Vorsitzende

und

die Beisitzer und

nach Beratung im schriftlichen Verfahren am 25. Oktober 2021 entschieden:

1. **Die Beteiligte** wird für die unter Verstoß gegen die Mindestkontraktanzahl getätigten TES-Transaktionen

am 22. Juni 2021 in der Zeit zwischen 14.21 und 14.24 Uhr im Eurex Produkt Optionen auf Aktien der Infineon Technologies AG (IFX) mit einer Anzahl von 3,
am 22. Juni 2021 um ca. 17.40 Uhr im Eurex Produkt Optionen auf Aktien der Daimler AG (DAI) mit einer Anzahl von 2,
am 23. Juni 2021 um ca. 10.53 Uhr im Eurex Produkt Optionen auf Aktien der UniCredit S.p.A. (CRI5) mit einer Anzahl von 4 und
am 24. Juni 2021 um 17.09 Uhr im Eurex Produkt Optionskontrakte auf den Euro STOXX® Banks Index (OESB) mit einer Anzahl von 1

mit einem Ordnungsgeld von insgesamt

4000,- Euro (i. W. viertausend Euro)

belegt.

2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Des Weiteren hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch

die Vorsitzende

am selben Tag entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 2 000,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist das Handelsverhalten von Händlern bzw. einem Händler der Beteiligten (Händler-ID: XXXXX TRD000) am 22., 23. und 24. Juni 2021 in den Eurex Produkten Optionen auf Aktien der Infineon Technologies AG (IFX), Optionen auf Aktien der Daimler AG (DAI), Optionen auf Aktien der UniCredit S.p.A. (CRI5) und Optionskontrakte auf den Euro STOXX® Banks Index (OESB).

Die Beteiligte ist seit September 2000 zum Handel an der Eurex (Member-ID: XXXXX) zugelassen. Sie wurde mit bestandskräftigem Beschluss des Sanktionsausschuss vom 13. Juli 2021 (Az.: A 2021/21) wegen an mehreren Tagen eingegebener Trade-Requests ohne anschließende entsprechende Orders (Volumen: insgesamt 1 110 Kontrakte) mit einem Ordnungsgeld von insgesamt 6 000,- Euro belegt.

Nach dem Regelwerk der Eurex (Handelsbedingungen Ziffer 4.3 Abs. 1 sind Blockgeschäfte im Off-Book- Handel bzgl. bestimmter Futures- und Optionskontrakte zulässig, wenn sie ein Mindestauftragsvolumen überschreiten, was bei jedem Kunden vorliegen muss. Die zulässigen Instrumente und das Mindestauftragsvolumen für Blockgeschäfte ist in den Kontraktsspezifikationen samt den Anlagen dazu festgelegt. Es beträgt bei den Produkten IFX 1000 Kontrakte (Anlage A), bei DAI 750 Kontrakte Anlage B), bei CRI5 1750 Kontrakte (Anlage B) und bei OESB 6000 Kontrakte (Nr. 3.2.1 Kontraktsspezifikationen).

Unstreitig wurden unter der Händler-ID TRD000 (registrierter Händler) am 22., 23. und 24. Juni 2021 Transaktionen für verschiedene Kunden vorgenommen, bei denen das Mindestauftragsvolumen unterschritten wurde.

Das verfahrensgegenständliche Handelsverhalten stellt sich wie folgt dar:

Transaction Adjustment Date CET (Split-Date)	Transaction Time CET	Original Trade Time CET	Exchange Member ID	Participant User ID	Product Symbol	Expiration Month	TESType	Minimum Lot Size	Abs Quantity
2021-06-22	14:21:52	13:46:44	XXXXX	TRD000	IFX		BLOCK	1000	875
2021-06-22	14:21:52	13:46:44	XXXXX	TRD000	IFX		BLOCK	1000	875
2021-06-22	14:24:53	13:46:44	XXXXX	TRD000	IFX		BLOCK	1000	750
2021-06-22	17:40:24	17:39:30	XXXXX	TRD000	DAI		BLOCK	750	600
2021-06-22	17:40:24	17:39:30	XXXXX	TRD000	DAI		BLOCK	750	400
2021-06-23	10:53:11	10:40:27	XXXXX	TRD000	CRI5		BLOCK	1750	1000
2021-06-23	10:53:11	10:40:27	XXXXX	TRD000	CRI5		BLOCK	1750	1000
2021-06-23	10:53:11	10:40:27	XXXXX	TRD000	CRI5		BLOCK	1750	1000
2021-06-23	10:53:11	10:40:27	XXXXX	TRD000	CRI5		BLOCK	1750	1000
2021-06-24	17:09:05	17:01:17	XXXXX	TRD000	OESB		BLOCK	6000	4000

Auf das Auskunftersuchen der HÜSt. vom 30. Juni 2021 unter Beifügung einer tabellarischen Auflistung des verfahrensgegenständlichen Handelsverhaltens legte die Beteiligte in der Antwort die Hintergründe der Transaktionen dar. Die Verstöße gegen das Regelwerk wurden nicht bestritten. Die Benutzer-ID TRD000 (Händler) werde von für alle Aktivitäten verwendet, die in das LISA Clearing System eingegeben würden. Es habe ein Missverständnis darüber bestanden, dass die

Mindestkontraktzahl bzgl. jedes Kunden vorliegen müsse. Die Eurex- Regeln würden streng beachtet und die Händler geschult.

Mit Schreiben vom 26. Oktober 2020 unterrichtete die HÜSt. die Geschäftsführung der Eurex über den Sachverhalt. Bei 10 im Anschluss an TES-Aufträge erfolgten Split-Transaktionen habe das Volumen unter dem von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland festgelegten Mindestauftragsvolumen für Blockgeschäfte gelegen. Nach Auskunft der Handelsteilnehmerin seien die Split-Transaktionen jeweils für 2 verschiedene Kunden erfolgt. Bei der Eingabe eines Auftrags für ein Blockgeschäft für verschiedene Kunden, müsse aber das Mindestauftragsvolumen bei jedem dieser Kunden vorliegen. Die Handelsteilnehmerin habe eingeräumt, dass das Mindestauftragsvolumen bei 10 Split-Transaktionen nicht vorgelegen habe. Der Grund dafür sei eine Fehlinterpretation der geltenden Regel gewesen.

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hat mit Schreiben vom 8. September 2021 den Vorgang abgegeben und ein Sanktionsverfahren gegen die Handelsteilnehmerin eingeleitet.

Sie vertritt die Ansicht, dass gegen Ziffer 4.3 Abs. 1 Handelsbedingungen i.V.m. Abschnitt 3.2.1 Kontraktspezifikationen und den Anhängen verstoßen worden sei. Die Händler der Beteiligten hätten gegen die festgelegte Mindestzahl der zu handelnden Kontrakte bei den verfahrensgegenständlichen Transaktionen verstoßen und der Beteiligten sei insoweit ein Organisationsverschulden vorzuwerfen, da sie ihre Mitarbeiter hinsichtlich der Voraussetzungen für Blockgeschäfte hätte ordnungsgemäß schulen und Missverständnisse über die Auslegung der Regeln ausräumen müssen.

Mit Verfügung vom 8. September 2021 hat der Sanktionsausschuss die Handelsteilnehmerin über die Einleitung des Sanktionsverfahrens sowie die Vorwürfe unterrichtet und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Mit Schreiben vom 13. Oktober 2021 bestätigt die Beteiligte den Sachverhalt und räumt die Verstöße ein. Sie verweist darauf, dass die bzgl. der ursprünglich im Rahmen der TES-Transaktionen tätigen Händler im Mai 2021 ein Schulungsprogramm durchlaufen hätten, so dass der Vorwurf mangelnder Schulung nicht zutreffen würde. Zusätzlich verlange man jetzt von den Händlern, dass sie schriftlich bestätigten, sich mit den Handelsbedingungen vertraut gemacht und diese verstanden zu haben. Der Verstoß gegen die Eurex-Regeln wurde bedauert.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze, insbes. auf die von der Geschäftsführung der Eurex eingereichten Unterlagen und Anlagen der HÜSt. und auf die Stellungnahmen der Beteiligten sowie auf den Inhalt der Entscheidung A 2021/21 Bezug genommen, die sämtlich Gegenstand der Beratung des Sanktionsausschusses gewesen sind.

II.

Die Geschäftsführung der Eurex hat das Sanktionsverfahren gem. § 25 Börsenverordnung (BörsVO) mit der Abgabe an den Sanktionsausschuss eingeleitet, dessen Entscheidung im schriftlichen Verfahren (§§ 28, 29 Abs. 1 Börsenverordnung - BörsVO) ergeht.

Die Beteiligte hat die im Tenor des Beschlusses ausgesprochene Sanktion eines Ordnungsgeldes verwirkt, denn bei Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens wurde in 10 Fällen im Off-Book-Handel mit den oben genannten Produkten gegen die jeweilige Mindestkontraktzahl verstoßen, was auf einem Organisationsverschulden der Beteiligten beruht.

Ermächtigungsgrundlage für die Festsetzung der Sanktionen ist § 22 Abs. 2 S. 1 Börsengesetz (BörsG).

Danach kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer mit einem Verweis oder mit einem Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro oder mit einem vollständigen oder teilweisen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen belegen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen.

Die Tatbestandsvoraussetzungen liegen vor.

Die Beteiligte unterfällt dem Anwendungsbereich der Sanktionsnorm des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG.

Sie ist seit September 2000 ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen mit der Eurex Member-ID: XXXXX (vgl. § 19 Abs. 4 BörsG) und zählt nach der in § 2 Abs. 8 Satz 1 BörsG enthaltenen Legaldefinition zu den Handelsteilnehmern.

Bei den Handelsbedingungen der Eurex Deutschland, die vom Börsenrat als Satzung erlassen werden, wie auch bei den Kontraktsspezifikationen, die als Teil der Handelsbedingungen von der Geschäftsführung der Eurex ergehen, handelt es sich um börsenrechtliche Vorschriften i.S.d. § 22 Abs. 2 BörsG. Unter diesen Begriff fallen neben den Regelungen im Börsengesetz und den Regelungen in den auf der Grundlage des Börsengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, das Satzungsrecht der Börse und alle börsenrechtlichen Regelwerke ohne Rechtsnormqualität (vgl. Hess.VGH, U. v. 16.04.2008, Az.: 6 UE 142/07, zitiert nach Juris u. Hess.VGH, U. v. 06.02.2014, Az.: 6 A 876/10, zitiert nach Openjur).

Am 22., 23. und 24. Juni 2021 kam es beim dem im Off-Book-Handel u.a. unter bestimmten Bedingungen zulässigen Blockgeschäften in insgesamt 10 Fällen zu Verstößen gegen das Mindestkontraktvolumen (vgl. Ziffer 4.3. Abs. 1 Handelsbedingungen i.V.m. Ziffer 3.2.1 der Kontraktsspezifikationen samt Anhang A und B. Diese Regelungen dienen auch dem oben angeführten Normzweck der ordnungsgemäßen Durchführung des Handels. Sie legen die vertragliche Ausgestaltung von Futures und Optionen hinsichtlich Basiswert, Laufzeit Kontraktgröße usw. fest und tragen damit dem Transparenzgebot Rechnung und gewährleisten eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels.

Die Beteiligte bestreitet die in der obigen Tabelle aufgeführten Verstöße gegen die Handelsbedingungen i.V.m. den Kontraktsspezifikationen nicht.

Die Beteiligte hat auch schuldhaft gehandelt. Der Sanktionsausschuss geht, wie die Geschäftsführung der Eurex, von einem fahrlässigen Organisationsverschulden aus. Darunter wird die Nichteinhaltung des allgemeinen Gebots verstanden, für eine „ordentliche Betriebsführung“ zu sorgen. Die Handelsteilnehmerin muss sicherstellen, dass alle einschlägigen börsenrechtlichen Vorgaben eingehalten und

auch die jeweils mit den Handelsplattformen, an die Aufträge gesendet werden, vereinbarten Regelungen erfüllt werden. Vorliegend haben, nach Auffassung des Sanktionsausschusses, die Überwachungsmechanismen nicht funktioniert, die ein Unterschreiten der Mindestkontraktanzahl verhindern könnten, was auf eine verbesserungsbedürftige Betriebsführung oder Organisationsstruktur schließen lässt. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Beteiligten darüber hinaus unzureichende Schulungen ihrer Händler – was bestritten wird - zum Vorwurf gemacht werden kann. Jedenfalls bedarf es organisatorischer Maßnahmen ggfs. im personellen Bereich, um Unsicherheiten beim Verständnis oder der Auslegung des Börsenregelwerks möglichst auszuschließen.

In Ausübung des dem Sanktionsausschuss eingeräumten Ermessens bedürfen die Verstöße gegen die in den Handelsbedingungen i.V.m. den Kontraktsspezifikationen festgelegte Mindestgröße der Kontrakte in Anbetracht des dargelegten Normzwecks auch der Sanktionierung. Hierbei kann offenbleiben, ob dem Sanktionsausschuss bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der Sanktionsnorm Ermessen bzgl. des „ob“ einer Sanktion (Entschließungsermessen) eröffnet wird oder nicht. Jedenfalls wollen die Vorschriften einen ordnungsgemäßen Handel sowie die Transparenz von Handelssystemen sichern. Diese Intention leitet das Entschließungsermessen.

Bei der Bemessung der Sanktion hat der Sanktionsausschuss die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG normierten Maßnahmen (Verweis, Ordnungsgeld, befristeter ganzer oder teilweiser Handelsausschluss) seinem Auswahlermessen zugrunde zu legen. Der Sanktionsausschuss hält im vorliegenden Verfahren den Ausspruch eines Verweises in Anbetracht der Häufigkeit der Verstöße und des Umfangs der Unterschreitung der Mindestkontraktanzahl nicht mehr für angemessen. Ein befristeter Handelsausschluss steht in Anbetracht des Fahrlässigkeitsvorwurfs außer Verhältnis.

Ein Ordnungsgeld erscheint in Anbetracht des Umstandes, dass es sich nicht um ein erstmaliges Fehlverhalten der Beteiligten handelt, geeignet und angemessen, um der Beteiligten die Verstöße gegen das geforderte ehrliche, redliche und professionelle Verhalten von Handelsteilnehmern zur Förderung der Integrität des Marktes und des Schutzes der anderen Marktteilnehmer vor Augen zu führen, sowie die gesetzliche Missbilligung des Handelns zu verdeutlichen und künftige Zuwiderhandlung möglichst auszuschließen.

Bei der Höhe des Ordnungsgeldes wurde berücksichtigt, dass die Beteiligte bereits beim Auskunftersuchen der HÜSt. sachverhaltsaufklärend mitgewirkt, die Umstände offengelegt und damit weitere Ermittlungen entbehrlich gemacht hat. Zudem kann ihr nur fahrlässiges Verhalten vorgeworfen werden. Darüber hinaus hat sie ihr Bedauern über die Umstände bekundet und Abhilfemaßnahmen in Form von Rücksprachen mit den Händlern und der Einholung schriftlicher Erklärungen bzgl. der Kenntnis und des Verstehens der Eurex-Regeln ergriffen.

Der Sanktionsausschuss hält deshalb die Verhängung eines Gesamtordnungsgeldes für angemessen, um die Beteiligte an die Pflichten eines Handelsteilnehmers zu erinnern. Eine Aufteilung des Ordnungsgeldes auf die einzelnen Verstöße ist in Anbetracht der Tatsache entbehrlich, dass die Beteiligte die Verstöße zugestanden hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 32 Abs. 4, Abs. 5 BörsVO.

Die Gebührenfestsetzung folgt aus § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO i.V.m. §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG).

Die Rahmengebühr berücksichtigt den Verwaltungsaufwand (d. h. Personal- und Sachaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten) und die Bedeutung der Angelegenheit für die Betroffene. Sie steht in keinem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs. 1 S. 3 HVwKostG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem
Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Eurex Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können.

Auf die Notwendigkeit einer qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnendem Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55 a Abs. 1 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung- VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses
der Eurex Deutschland